

Der Elternbeirat der Staatlichen Realschule Zusmarshausen erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlorgan
- § 6 – Wahlverfahren/Termine
- § 7 – Wahlvorschläge
- § 8 – Onlinewahlunterlagen
- § 9 – Onlinewahl
- § 10 – Wahlergebnis
- § 11 – Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwart und des Schriftführers
- § 12 – Sicherung des Onlinewahlstimmzettels
- § 13 – Wahlanfechtung
- § 14 – Ende der Mitgliedschaft
- § 15 – Kosten
- § 16 – Weitere Bestimmungen
- § 17 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Staatlichen Realschule Zusmarshausen, im Folgenden „Schule“ genannt. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen den §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden. Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der

nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen als Nachrücker bestimmt. Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlorgan

(1) Der Wahlvorstand für die Elternbeiratswahl besteht aus dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden (Wahlleiter) und 2 weiteren Mitgliedern des noch amtierenden Elternbeirats (Beisitzer), die vom Wahlleiter benannt werden.

(2) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt die Niederschrift zur Wahl.

(4) Die Wahlleitung schließt die Onlinewahl nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder des amtierenden Elternbeirats zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Onlinewahl.

(7) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

(8) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 – Wahlverfahren/Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt.

(2) Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§ 7 – Wahlvorschläge

(1) Mit dem letzten Elternbrief im alten Schuljahr und einem Elternbrief im neuen Schuljahr werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter zu Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Wahlvorschläge sind formlos beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig. Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten zur Verfügung stehen.

(2) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß § 2 zu wählen sind.

§ 8 – Onlinewahlunterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden.

(2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Website für die Onlinewahl
- zufällig generierten und einmalige sechsstelligen Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

§ 9 – Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben max. so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 2 zu wählen sind. Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. Nach der Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden. Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß § 6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat-Stimme. Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet.

(2) Nach der Durchführung der Wahl gemäß § 6 (1) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für

den Wahlvorstand möglich. Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§ 10 – Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

(2) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software. Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben. Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§ 11 – Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Die nach § 10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. Der neu gewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 12 – Sicherung der Onlinewahlstimmzettel

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt.
(2) Nach Ablauf von 6 Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§ 13 – Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. In schwierigen Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 14- Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt. Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden, und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt. Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder der Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§ 15 - Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 16 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen aller drei Geschlechter. Die Wahlordnung wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. Der Text der Wahlordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 17– Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 26.09.2022 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.